

Rathaus-Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistratsdirektion - Pressestelle,
Wien, 1., Neues Rathaus, 2. Stock, Tür 11,
Fernsprecher: B 40-500, Klappe 623, 042 und 041.
Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer.

27. August 1945

Blatt 302

Das Sprichwort des Tages

Wer nicht hören will, muß fühlen!
Wer Strom verschwendet, darf sich nicht wundern,
wenn ihm eines Tages der Strom entzogen wird.

Arbeitsgemeinschaften für Ernährung in den Wiener Bezirken

Die Schwierigkeiten der Aufbringung der Nahrungsmittel aus der eigenen Ernte und der damit im Zusammenhang sich entwickelnde Schleichhandel haben die Regierung veranlaßt, Maßnahmen zu treffen, die vor allem den Schleichhandel mit Lebensmitteln unterbinden sollen. Es soll aber damit nicht auch die Selbsthilfe der Bevölkerung verhindert werden. Manches Fahrzeug, das sonst für Lebensmitteltransporte nicht verfügbar ist, kann doch zu einer Fahrt herangezogen werden, wenn es sich darum handelt, für eine Werksküche, für ein Kinderheim oder für andere ähnliche Einrichtungen Kartoffel usw. vom Lande hereinzuholen. Lebensmittel können aufgebracht werden, die sonst mangels Transportmitteln für die Großstadt unerreikbaar wären.

Um diese im Allgemeininteresse liegenden Transporte zu ermöglichen, hat die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit den politischen Parteien die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für Ernährung in den Bezirken vorgenommen. Aufgabe dieser Arbeitsgemeinschaften ist es, im engsten Einvernehmen mit dem Leiter der Verwaltungsgruppe V (Ernährungswesen), mit dem Zentralernährungsamt, dem Marktamt, den Wirtschaftsverbänden usw. die Aufbringung und Zuteilung von Lebensmitteln für den Bezirk zu regeln. Die Arbeitsgemeinschaften sind dabei an die Weisungen der Verwaltungsgruppe V, bzw. des Zentralernährungsamtes gebunden. Sie nehmen vor allem die Anforderungen an Lebensmitteln für die Sondergruppen (Betriebsküchen, Kinderheime, Kranken-

häuser, Kranke und KZ.-ler sowie andere Küchen) entgegen, überprüfen sie und vermitteln die Ausstellung der notwendigen Bezugscheine durch das Zentralernährungsamt. Sie sorgen für die Beistellung der nötigen Transportmittel durch die Fahrbereitschaft des Bezirkes und organisieren deren zweckmäßige Verwendung. Wenn notwendig, organisieren die Arbeitsgemeinschaften einen Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, zum Beispiel zur Einbringung der Kartoffelernte.

Die für den Bezirk eingebrachten Lebensmittel - zum Beispiel durch Beschlagnahme von Schleichhandelsware - werden auf Grund der vom Zentralernährungsamt aufgerufenen Quoten und unter Einhaltung der Vorschriften für die Lebensmittelmarkenverrechnung verteilt.

Die Arbeitsgemeinschaften beobachten die Tätigkeit der Aufkäufer bei den Landwirten und leiten wahrgenommene Unzulänglichkeiten an die amtlichen Stellen. Sie haben selbst keinerlei Verrechnung durchzuführen.

Den Arbeitsgemeinschaften für Ernährung in den Bezirken gehören an:

- je ein Vertreter der drei demokratischen Parteien,
- je ein Vertreter der Lebensmittel-Großhändler,
- ein Vertreter der Konsumgenossenschaften,
- der Bezirkshauptvertrauensmann der Kleinhändler,
- der Fahrbereitschaftsleiter,
- der Leiter des Marktamtes des Bezirkes.

Ein engerer Ausschuß, bestehend aus den Vertretern der drei demokratischen Parteien und dem örtlich zuständigen Marktamtsleiter hat alle Fragen zu behandeln, die nicht den Handel und den Transport betreffen.

Es ist zu erwarten, daß diese Organisation den Ausgleich zwischen der Selbsthilfe der Bevölkerung und den Notwendigkeiten der zentralen Bewirtschaftung der Lebensmittel herbeiführt und daß es mit ihrer Hilfe gelingen wird, die in den Agrargebieten rund um Wien erzeugten Nahrungsmittel der Großstadt zuzuführen und damit die Ernährung der Wiener Bevölkerung nicht nur zu sichern, sondern gleichzeitig zu verbessern.

Rückbenennung von Verkehrsflächen im 9. Bezirk

Zufolge EntschlieÙung des Bürgermeisters der Stadt Wien vom 30.v.M., M.Abt. XI/1-1474/45 wurde die Umbenennung folgender Verkehrsflächen im 9. Bezirk rückgängig gemacht und der frühere Zustand wieder hergestellt:

Die Streblgasse im 9. Bezirk wird in Sobieskigasse, der Kricklplatz im 9. Bezirk in Sobieskiplatz und die Sandratgasse im 9. Bezirk in Rummelhardtgasse rückbenannt.

Die Erläuterungstafeln lauten: "Johann Sobieski, Polenkönig, Oberbefehlshaber des Ersatzheeres gegen die Türken vor Wien 1683, (1629 - 1696). Karl Rummelhardt, Lehrer, Kanzleidirektor des Fortbildungsschulrates, Stadtrat (1872 - 1930).

Die Gemeinschaftsarbeit der Wiener im September.

Die Vorbereitungen der von der ~~Gemeindeverwaltung~~ eingeleiteten Gemeinschaftsarbeit zur Beseitigung der Kriegsschäden ~~in den Wiener~~ Strassen gehen ohne Verzug weiter. Die Staatsregierung hat in ihrer Sitzung am vergangenen Freitag das von der Gemeindeverwaltung beantragte Gesetz über die Arbeitspflicht beschlossen und damit die Voraussetzungen für die ~~lückenlose Heranziehung~~ aller arbeitsfähigen Männer und Frauen vor allem aber aller ~~Nationalsozialisten und Nationalsozialistinnen~~ sowie der Jugendlichen geschaffen. Es wird also im September nahezu die gesamte Wiener Bevölkerung an der Großaktion gegen Schutt und Kehrlicht in irgend einer Form teilnehmen. Alle in Wien vorhandenen Fahrzeuge und Werkzeuge müssen für diese Aktion zur Verfügung stehen. Die Gemeinde selbst wird alle Betriebsmittel, über die sie verfügt, beistellen. Darüber hinaus müssen alle geeigneten Luftschutzgeräte herangezogen werden.

Um den Mangel an Fahrzeugen abzuhefeln und um alle sonst erreichbaren Erleichterungen technischer Art zu erlangen, hat sich der Bürgermeister in einem Schreiben an die Kommandanten der alliierten Besatzungsmächte in Wien gewendet und diese um Beistellung von Fahrzeugen und ^{um} sonstige technische Hilfsmittel gebeten.

Im Rathaus gehen die Besprechungen ununterbrochen weiter. Schon zwei Sitzungen des zentralen Organisationsausschusses, an welchen die Bezirksvorsteher, ihre Stellvertreter und die leitenden Beamten der interessierten Abteilungen des Wiener Magistrats und der städtischen Unternehmungen teilgenommen haben, unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Speiser und unter Teilnahme der Vizebürgermeister Kunschak und Steinhardt stattgefunden. In vielstündiger Aussprache wurden die Grundsätze der Organisation der Gemeinschaftsarbeit und viele Detailfragen gründlich besprochen.

Die Organisation der Aktion.

Die Träger der Organisation sind die Organisationskomitees der Bezirksvertretungen, deren Sitzungen ein Vertreter des Stadtbauamtes beiwohnen wird. Je nach Notwendigkeit werden auch Vertreter der städtischen Gaswerke, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, des Kanalbetriebes, usw. beigezogen werden.

An der ersten Sitzung des Organisationskomitees wird auch ein Vertreter des Kulturamtes der Stadt Wien teilnehmen, der Richtlinien für die Bergung etwa verschütteten Kulturgutes geben soll.

Die schon bestehenden freiwilligen Arbeitsgruppen, die andere auch im Bereiche dieser Aktion gelegenen Arbeiten ausführen, werden nicht aufgelöst.

Der Kreis der Arbeitspflichtigen ist aus der Verlautbarung des Gesetzes bekannt.

Zunächst sind die in den §§ 4 und 12 des Verbotgesetzes umschriebenen Kreise von Nationalsozialisten, sowie ihre im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, wenn diese durch ihr Verhalten offenkundig eine nationalsozialistische Gesinnung an den Tag gelegt haben, zur Arbeit heranzuziehen. Soweit dieser Kreis nicht ausreicht, werden die Jugendlichen bis zum vollendeten 30. Lebensjahre und wenn auch diese noch nicht genügen, die übrigen vom Gesetz in Betracht gezogenen Personen zur Arbeitsleistung einberufen.

Von der Arbeitspflicht sind befreit: Schwangere Frauen, stillende Mütter und Frauen, die einen Haushalt selbständig zu führen und mindestens ein Kind bis zum 10. Lebensjahr zu betreuen haben. Für Nationalsozialistinnen gilt als Altersgrenze für die

Kinder das 4. Lebensjahr. Befreit sind ferner Nichtnationalsozialistinnen, die einen Haushalt mit mindestens drei Personen selbständig zu führen haben. Ferner Heimkehrer aus Konzentrationslagern, die Hinterbliebenen nach Justifizierten, Kriegsbeschädigte mit verminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % oder einem Versehrtengehalt nach Versehrtenstufe II, III oder IV; Geistliche, Ärzte, Zahnärzte, Hebammen und öffentliche Beamte, Arbeiter und Angestellte, wenn ihr Vorgesetzter bescheinigt, daß ihr Fernbleiben vom Dienste schwere dienstliche Nachteile hervorrufen würde. Unter den gleichen Voraussetzungen auch vollbeschäftigte Angestellte und Arbeiter der Privatwirtschaft, ferner selbständig Erwerbstätige, die ganztätig beschäftigt sind und eine für die Allgemeinheit wichtige Tätigkeit verrichten.

Bescheinigungen des dienstlichen Vorgesetzten oder Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit des Arbeitnehmers müssen vom Betriebsrat (Vertrauensmann) mitgefertigt sein. Selbständig Erwerbstätige müssen eine solche Bescheinigung von ihrer ~~zuständigen Berufsvertretung~~ beibringen. Bei der Ausstellung der Bescheinigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wer unrichtige Bescheinigungen ausstellt, ~~macht sich~~ strafbar.

Aus den Berichten der Bezirksvorsteher ergibt sich, daß vor allem die Hauptstraßen freigemacht werden müssen. Die Kehrichtabfuhraktion des Stadtbauamtes hat bisher schon nahezu die Hälfte der gigantischen Kehrichtmassen, die Wien bei Kriegsende verunzierten, beseitigt und es wurde darauf gesehen, daß vorerst die Haufen entfernt wurden, die besonders im Wege waren. Kehricht dürfte also in den Hauptstraßen nicht mehr liegen. Dagegen sind die Straßen vielfach noch durch Schutthaufen blockiert. Diese sollen im September weggeschafft werden. Es wurde angeregt, mit Hausbesitzern und Hausverwaltern Fühlung zu nehmen, um die brauchbaren Bestandteile des Bauschutts in die Höfe der gebombten Häuser zu verlagern. Wo im Bezirk keine freien Plätze vorhanden sind, auf die Kehricht und Schutt geführt werden könnte, werden einvernehmlich Lagerungsmöglichkeiten im Nachbarbezirk gesucht werden müssen. Bezirke, die infolge geringerer Kriegsschäden mit ihrer Säuberungsarbeit schon so weit sind, daß ihnen im Rahmen dieser Aktion nichts mehr zu tun übrigbliebe, werden ihre Kräfte anderen Bezirken zur Verfügung stellen. Der Ausgleich erfolgt im

Wege der zentralen Lenkung.

In den Beratungen wurde einhellig und mit Bestimmtheit festgestellt, daß sich die Aktion ausschließlich auf Arbeiten erstrecken darf, die in den Aufgabenkreis der Gemeindeverwaltung fallen. Übereinstimmung wurde ferner über die Notwendigkeit der Weggang der vielen Autowracks aus den Straßen erzielt. Sie sind öffentliches Eigentum und fallen der Gemeinde anheim. In der Debatte wurde die Bereitschaft der Fahrzeugbesitzer anerkennend hervorgehoben, die bisher ihre Fahrzeuge für Gemeinschaftsarbeiten zur Verfügung gestellt haben. Es wurden aber gesetzliche Grundlagen verlangt, um pflichtvergessene Fahrzeugbesitzer, die lieber Hamsterfahrten u. dergl. unternehmen, zur Mitarbeit zu zwingen. Der § 6 des von der Staatsregierung beschlossenen Gesetzes gibt dem Magistrat die Möglichkeit, solche Fahrzeuge zu beschlagnahmen.

Der große Ernst, mit dem die Vorbereitungen für die Gemeinschaftsarbeit erfolgen, und die Sachlichkeit der Beratungen berechtigen zu den besten Hoffnungen für das Gelingen der Aktion.

Zweitägige Stromstörung.

Am vergangenen Sonntag ist in der Mittagszeit eine Störung an der Südleitung, die den Wasserkraftstrom nach Wien bringt, eingetreten. Das E-Werk war ~~gezwungen Einsparungen vorzunehmen,~~ die wegen des Umfanges des Stromausfalles auch auf den Straßenbahnverkehr ausgedehnt werden mußten. Die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke hofft, den Schaden im Laufe des heutigen Tages beheben zu können, so daß die Einsparungen schon am Dienstag wieder entfallen dürften.

Ablauf der Fleischabschnitte.

Die Fleischabschnitte der abgelaufenen Versorgungsperiode IV werden nicht mehr eingelöst. Das gleiche gilt für alle nicht eingelösten und auf Fleisch lautenden Abschnitte der Lebensmittelkarten III.

Abrechnung der Fleischabschnitte IV.

In den ersten zwei Wochen der abgelaufenen Versorgungsperiode IV, wurde an Stelle von Fleisch, je eine Wochenration an Hülsenfrüchten ausgegeben. Die Kleinverteiler haben die in der ersten Woche eingenommenen Abschnitte E gemeinsam mit den in der zweiten Woche eingenommenen und auf 50 Gramm Fleisch lautenden Kleinabschnitte, getrennt nach der Kartenfarbe aufzukleben und bei der zuständigen Verrechnungsstelle (Expositur) abzurechnen.

Ausgabe von Hülsenfrüchten und "Gustin" für Säuglinge.

In der laufenden Woche erhalten alle Personen über ein Jahr auf den Abschnitt 1 der Lebensmittelkarte V je 180 Gramm und auf den Abschnitt 50 je 100 Gramm Hülsenfrüchte. Die Abgabe erfolgt durch jenes Geschäft, in dem der Abschnitt für die Kundenzahlung abgegeben wurde. Der Anspruch auf den höheren Rationssatz wird für Arbeiter und Schwerarbeiter nach einem gesonderten Aufruf erfüllt.

Säuglinge erhalten auf den Abschnitt 1 der Lebensmittelkarte Sgl. an Stelle von Hülsenfrüchten ein Paket "Gustin" (250 Gramm), in jenem Geschäft, in dem die Kindernährmitteln in der Vorperiode mit Abschnitt A 1 der Milchkarte bezogen wurden.